

Antrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Heidrun Bluhm, Dr. Martina Bunge, Diana Golze, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Wohnungslosigkeit vermeiden – Wohnungslose unterstützen – SGB II überarbeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der Wohnungslosen ist in den letzten Jahren erfreulicherweise zurückgegangen. Allerdings besagen Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe – die mangels offizieller Erhebungen die verlässlichste Datengrundlage bieten –, dass im Jahr 2006 weiterhin etwa 250 000 Menschen wohnungslos waren. Weitere 60 000 bis 120 000 Haushalte mit ca. 120 000 bis 235 000 Menschen sind von Wohnungsverlust bedroht. Der Anteil der jungen Menschen daran steigt erheblich an. Es besteht damit unverändert ein massiver politischer Handlungsbedarf, wohnungslosen Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen sowie Wohnungslosigkeit zu überwinden und präventiv zu vermeiden.

Der Großteil der wohnungslosen Menschen ist bereits seit längerer Zeit erwerbslos. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde daher auch die Zuständigkeit für die Wohnungslosenhilfe weitgehend dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) übertragen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist aber nicht ausreichend auf die speziellen Bedürfnisse der Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen ausgerichtet. Die Grundausrichtung des SGB II (schnelle Integration, Fördern und Fordern etc.) nimmt wenig Rücksicht auf die besonderen Probleme von Wohnungslosen. Die geschaffenen Institutionen sind weder administrativ geeignet noch personell so ausgestattet, eine erfolgreiche Prävention von Wohnungsverlusten und den damit verbundenen sozialen Folgeproblemen zu leisten. Einzelne Regelungen im SGB II mit besonderer Relevanz für diese Personengruppe haben sich nicht bewährt. Andere Regelungen im SGB II sind sogar geeignet, das Problem der Wohnungslosigkeit zu verschärfen. Das SGB II bedarf daher hinsichtlich seiner Auswirkungen auf Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen der Überarbeitung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im SGB II die Möglichkeit einzuräumen, Mietschulden bei drohendem Wohnungsverlust nicht nur als Darlehen, sondern in der Regel auch als Beihilfe zu übernehmen;
2. die Regelung zu streichen, dass Menschen in stationären Einrichtungen maximal sechs Monate SGB-II-Leistungen beziehen können;

3. die Übernahme von Kosten der Unterkunft beim Umzug von Leistungsberechtigten, die jünger als 25 Jahre sind (§ 22 Abs. 2a SGB II) in dem Sinne zu ändern, dass aus der Ermessensentscheidung der kommunalen Träger in Satz 3 ein Rechtsanspruch der Betroffenen wird;
4. im SGB II die Sanktionsmöglichkeit der Kürzung der Kosten der Unterkunft (§ 31 Abs. 5 SGB II) abzuschaffen;
5. durch die Bereitstellung einer flächendeckenden Hilfe- und Beratungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen präventiv gegen Wohnungsverlust vorzugehen;
6. basierend auf dem Prinzip der Freiwilligkeit gezielte Beschäftigungsangebote für Wohnungslose vorzuhalten;
7. bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgebildetes Fachpersonal für die spezifischen Belange und Anliegen von Wohnungslosen einzustellen sowie für die Prävention von Wohnungsverlusten die Erfahrungen mit dem Konzept der „Zentralen Fachstelle“ auszuwerten und ein analoges Konzept in die administrativen Strukturen der SGB-II-Träger einzuführen.

Berlin, den 3. Juni 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde unter anderem die Übernahme von Mietschulden neu geregelt. Die erst 1996 ins Bundessozialhilfegesetz eingeführte Regelung zur Mietschuldenübernahme zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wurde erheblich eingeschränkt. Mietschulden sind aber nach den Informationen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. „der dominierende Grund für den Wohnungsverlust“. Der Zweite Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung führt aus, dass 37 Prozent der Wohnungsverluste durch eine Räumung aufgrund von Mietschulden und anderen Problemen verursacht sind (Bundestagsdrucksache 15/5015, S. 134). Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist regelmäßig sozialer, effektiver und günstiger als die (Re-)Integration von Wohnungslosen.

Die Mietschuldenübernahme ist daher für alle betroffenen Personen zu garantieren und muss in der Regel in der Form eines Zuschusses erfolgen. Die betroffenen Haushalte sind in der Regel bereits überschuldet. Die Rückzahlung eines Darlehens während des Leistungsbezugs scheidet angesichts des Charakters der Leistung als Existenzminimum aus. Im Gesetz ist darüber hinaus klarzustellen, dass § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II (Tilgung von Darlehen) bei der darlehensweisen Erbringung von Leistungen nach § 22 SGB II keine Anwendung findet. Der § 23 SGB II bezieht sich ausschließlich auf „von der Regelleistung“ umfasste Bedarfe (§ 20 SGB II).

Eine zusätzliche Verschuldung konterkariert das Ziel der sozialen Stabilisierung und der beruflichen Integration der betroffenen Personen; insofern ist auch eine Rückzahlung nach der Phase des Leistungsbezugs kaum sinnvoll und nur selten möglich. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach Analysen

der Bundesagentur für Arbeit ein erheblicher Teil der Abgänger aus dem SGB II nach einer relativ kurzen Zeit wieder in diesem Leistungsbezug sind (vgl. z. B. Bundesagentur für Arbeit: Analytikreport 2/2008. Analyse der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Damit besteht auch für diese Gruppe keine reale Möglichkeit zu einer Rückzahlung. Die Darlehensregelung verschlechtert die Chancen eines nachhaltigen und dauerhaften Abgangs aus dem Leistungsbezug. Für eine Umwandlung der Darlehens- in eine Beihilferegelung sprechen neben sozialen auch verwaltungsökonomische Gründe. Höhere Kosten für die öffentlichen Träger können durch effizienteres und kostengünstigeres Verwaltungshandeln kompensiert werden.

Zu Nummer 2

Nach § 7 Abs. 4 SGB II sind Personen, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, von dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Diese Regelung geht offenbar davon aus, dass ein stationärer Aufenthalt eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausschließt. Dies ist aber nicht der Fall. Es wird übersehen, dass bei der Organisation und Ausgestaltung der Leistungen in stationären Einrichtungen vielfach ein Konzept verfolgt wird, nach dem zwar in einer Einrichtung gelebt, eine Integration in das Leben der Gemeinschaft außerhalb der Einrichtung aber angestrebt wird. Dazu gehört auch eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese Konzepte finden sich im besonderen Maße bei den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe. Durch den Ausschluss von SGB-II-Leistungen werden die Vermittlungschancen der Menschen in diesen Einrichtungen erheblich beeinträchtigt; das Grundanliegen des SGB II – Integration in Erwerbsarbeit – wird in nicht nachvollziehbarer Weise konterkariert. Es ist daher sinnvoll, die Regelung zu streichen und durch eine individuelle Prüfung zu ersetzen, ob und inwieweit ein stationärer Aufenthalt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegensteht. Diese Forderung ist jüngst auch vom Bundessozialgericht erhoben worden (BSG Az.: B 14/7b AS 16/07 R vom 6. September 2007). Eine entsprechende Gesetzesänderung würde die Rechtsprechung angemessen umsetzen.

Zu Nummer 3

Die Wohnungslosigkeit von jungen Menschen ist in den letzten Jahren zu einer der größten Herausforderungen geworden. Relevant ist in diesem Zusammenhang, dass jüngere Wohnungslose häufig direkt aus der Herkunftsfamilie in die Wohnungslosigkeit geraten sind. Die bisherigen Regelungen des SGB II sind geeignet, dieses Problem zu verschärfen.

§ 22 Abs. 2a SGB II fordert von Leistungsberechtigten, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, dass sie sich vor einem Umzug eine Genehmigung des kommunalen Trägers einholen müssen, wollen sie weiter Leistungen beziehen. Dies ist prinzipiell abzulehnen, weil nicht nachvollziehbar ist, warum erwachsene Menschen nicht aus freien Stücken einen eigenen Hausstand gründen dürfen. Darüber hinaus folgt aus dieser Regelung aber „mit hoher Wahrscheinlichkeit eine spürbare Zunahme von wohnungslosen jungen Volljährigen“ (so die BAG Wohnungslosenhilfe), weil diese teilweise die benötigte Zustimmung des Trägers vor dem Umzug nicht einholen oder an dem Nachweis eines „sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Grund(es)“ scheitern. § 22 Abs. 2a ist daher mit dem Ziel zu reformieren, dass Wohnungslosigkeit nicht eintritt. Dafür ist die Mindestforderung, dass aus der Ermessensentscheidung des kommunalen Trägers bei Vorliegen der in § 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II genannten Gründe ein Rechtsanspruch der Betroffenen wird.

Zu Nummer 4

§ 31 Abs. 5 SGB II sieht vor, dass bei wiederholter Pflichtverletzung durch Leistungsberechtigte das Arbeitslosengeld II einschließlich der Kosten der Unter-

kunft vollständig gestrichen wird. Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 31 Abs. 5 schränken ein, dass der Träger Leistungen für die Kosten der Unterkunft nach Ermessen erbringen kann, sofern die betroffene Person sich nachträglich bereit erklärt, ihren bzw. seinen Pflichten nachzukommen. Die Möglichkeit, dass durch den kompletten Entzug der Leistungen einschließlich der Kosten der Unterkunft Wohnungslosigkeit entstehen kann, wird in den Durchführungshinweisen eingeräumt. Notwendig ist eine gesetzliche Klarstellung, dass bei leistungsbedürftigen Personen keine Kosten der Unterkunft gekürzt oder gar gestrichen werden dürfen, da diese Sanktion dem Ziel der Vermeidung von Wohnungslosigkeit diametral zuwiderläuft.

Zu Nummer 5

Nach den Informationen des Zweiten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung sind die wichtigsten Auslöser des Wohnungsverlustes bei Frauen die Trennung von einem Partner, der Auszug von den Eltern sowie die akute Gewalt des Partners. Diese spezifischen Gründe müssen beachtet werden. So ist eine ausreichende Infrastruktur an Hilfeangeboten und Hilfe leistenden Einrichtungen wie Frauenhäuser zur Verfügung zu stellen sowie bei den Hilfeleistungen im Rahmen des SGB II auf die spezifischen Bedürfnisse und Probleme dieser Frauen einzugehen (vgl. etwa die Forderungen aus der Bundestagsdrucksache 16/6928).

Zu Nummer 6

Für Wohnungslose sind in Kooperation mit den Trägern der Wohnungslosenhilfe spezielle Beschäftigungs- sowie Aus- und Weiterbildungsangebote vorzuhalten, die den konkreten Lebensumständen angepasst sind. Mit dem Ziel der sozialen Stabilisierung sowie der Integration in den Arbeitsmarkt sind Sanktionen für die Gruppe der Wohnungslosen in besonderer Weise kontraproduktiv und daher abzuschaffen. Stattdessen sind niedrigschwellige und nicht repressive Angebote zu unterbreiten.

Zu Nummer 7

Das Personal bei den Trägern des SGB II ist bislang nicht auf die besonderen Bedürfnisse und Anliegen von Wohnungslosen bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen vorbereitet. Bei den einzelnen Trägern sind daher einschlägig ausgebildete und sensibilisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

Die Erfahrungen, die in den Kommunen seit den späten 1980er-Jahren mit dem Konzept der „Zentralen Fachstelle“ als Praxis der Koordination mit allen relevanten internen und externen Stellen der Wohnungslosenhilfe gemacht wurden, müssen ausgewertet und in eine analoge Praxis in die Strukturen des SGB II integriert werden, wie dies der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge (Empfehlung vom 8. März 2007) sowie die BAG Wohnungslosenhilfe (Wohnungspolitisches Programm vom 27. Oktober 2006) fordern. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass Meldungen der Amtsgerichte über Räumungsklagen unverzüglich bei den zuständigen Stellen ankommen und Wohnungslosigkeit vermeidende Aktivitäten auslösen.